

Beschluss

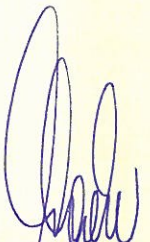
des Stadtrates der Großen Kreisstadt Eilenburg

44/2015 vom 01.06.2015

(öffentlich)

Abwägung und Beschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans

1. Der Stadtrat hat die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Beteiligung der Nachbargemeinden vorgebrachten Stellungnahmen mit folgendem Ergebnis geprüft:
 - 1.1. Dem Hinweis aus der Stellungnahme T 4 kann nicht entsprochen werden.
2. Der Stadtrat schließt sich den Stellungnahmen der Verwaltung (Anlage 1) an.
3. Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung des Flächennutzungsplans vom 17.04.2015.
4. Die Begründung zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans vom 17.04.2015 einschließlich der zusammenfassenden Erklärung wird gebilligt.



Wacker
Oberbürgermeister



Abstimmungsergebnis:

17	Ja
0	Nein
0	Enthaltung
0	Befangen

1. Änderung des Flächennutzungsplans

ABWÄGUNG vom 01.06.2015

Auswertung der während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und im Rahmen der Offenlage des Entwurfs zur 1. Änderung des Flächennutzungsplans vorgebrachten Anregungen und Hinweise:

Zum Planverfahren: (Kurzfassung)

02.02.2015

Beschluss Nr. 2/2015 – Offenlagebeschluss

20.02.2015

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
(Fristende 26.03.2015)

28.02.2015

Öffentliche Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses im Amtsblatt Nr. 4

10.03. bis 11.04.2015

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 1. Änderung des FNP

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR
T 1 Landratsamt Nordsachsen vom 31.03.2015 T 1.1 Bauordnungs- und Planungsamt T 1.1.1 SG Planungsrecht/Koordinierung <u>Hinweis:</u> Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) bedarf vor Inkraftsetzung der Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB). Solange der FNP nicht rechtskräftig ist, besteht auch die Genehmigungspflicht für den Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 38 „Zum Landwirt“.	Kenntnisnahme		
T 1.1.2 SG Denkmalschutz keine Einwände	Kenntnisnahme		
T 1.2 Umweltamt T 1.2.1 SG Abfall/Bodenschutz keine Bedenken	Kenntnisnahme		
T 1.3.2 SG Immissionsschutz keine über das Verfahren zum B-Plan Nr. 38 „Zum Landwirt“ hinausgehende Hinweise	Kenntnisnahme Belange wurden im Rahmen der Aufstellung des B-Plans berücksichtigt.		
T 1.3.3 SG Naturschutz Die im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 38 erfolgte Umweltprüfung entspricht im Detail der Änderung des FNP. Weitere naturschutzfachliche Belange sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme		
T 1.3.4 SG Wasserrecht <u>1. Abwasser</u> Hinweise zur abwassertechnischen Erschließung und zur Regenwassernutzung/-beseitigung zum B-Plan Nr. 38 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.	Kenntnisnahme Die Hinweise wurden bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Plans berücksichtigt.		

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	Abstimmungsergebnis SR
2. Oberirdische Gewässer keine Bedenken Vorhaben befindet sich außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete gemäß § 72 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Gewässer im Sinne des SächsWG sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme			
3. Grundwasser/wassergefährdende Stoffe keine Einwände/Hinweise	Kenntnisnahme			
T 2 Landesdirektion Sachsen vom 25.03.2015 Beachtung der Stellungnahme vom 17.12.2014: Raumordnerische Belange stehen nicht entgegen	Kenntnisnahme			
T 3 Regionaler Planungsverband Leipzig-West sachsen vom 24.03.2015 keine Bedenken	Kenntnisnahme			
T 4 Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 07.04.2015 Der geringste Abstand des Plangebiets zur B 87 beträgt 20 m. Der Neubau der B 87n zwischen Leipzig und Torgau gehört zu den Schlüsselvorhaben des Freistaates Sachsen. Im Bereich „An der Schondorfer Mark“ ist von einem dreistreifigen Ausbau im südlichen Bereich der B 87 auszugehen. Auswirkungen auf das Plangebiet können deshalb nicht ausgeschlossen werden.	Der genannte Abstand von 20 m befindet sich im Bereich der Zufahrt ins Plangebiet. In Höhe des Parkplatzes beträgt der Abstand der Plangebietsgrenze zur B 87 bereits ca. 40 m, im Bereich der Gaststätte/Pension ca. 60 m. Dazwischen liegt die Straße An der Schondorfer Mark. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Abstand ausreichend ist, um den dreistreifigen Ausbau der B 87 ohne Beeinträchtigung des Plangebiets durchführen zu können.	... den Hinweis zurückzuweisen.	Ja: 4 Nein: - Enth.: -	Ja: 17 Nein: 0 Enth.: 0
T 5 Landesamt für Archäologie vom 03.03.2015 keine Einwände	Kenntnisnahme			

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange (TÖB) Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA SR
T 6 Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 25.03.2015 keine Bedenken Die strahlenschutzfachlichen Hinweise haben weiterhin Bestand. Belange der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, der Vorsorge vor Fluglärm und des Fischartenschutzes werden nicht berührt.	Kenntnisnahme Die strahlenschutzfachlichen Hinweise werden bei allen B-Plan-Verfahren berücksichtigt. Auch im Rahmen des B-Plans Nr. 38 wurde darauf hingewiesen (Bestandteil der Begründung). Im allgemeiner gehaltenen Flächennutzungsplan wird deshalb darauf verzichtet.		
T 7 AZV „Mittlere Mulde“ vom 25.03.2015 Bezugnehmend auf den B-Plan Nr. 38 erfolgt der Hinweis auf die dauerhaft dezentrale Entsorgung des Plangebiets.	Kenntnisnahme Hinweis wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 38 berücksichtigt.		
T 8 Versorgungsverband Eilenburg-Wurzen vom 12.03.2015 keine Einwände analog Stellungnahme vom 03.12.2014 (keine Erschließung des Gebiets, Eigenversorgung durch Ausflugsgaststätte „Zum Landwirt“)	Kenntnisnahme Hinweis wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Plans Nr. 38 berücksichtigt.		

Der Stadtrat beschließt, die Stellungnahmen T 1 bis T 3 und T 5 bis T 8 zur Kenntnis zu nehmen:

Ja: 4 Ja: 17
Nein: - Nein: 0
Enth.: - Enth.: 0

Nachfolgend genannte Behörden und Träger öffentlicher Belange äußerten sich nicht, so dass davon auszugehen ist, dass deren Belange von der 1. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt werden:

- Stadtwerke Eilenburg GmbH
- Kleingartenverband der Gartenfreunde Eilenburg e.V.

Nachbargemeinden Kurzinhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussentwurf: Der Stadtrat beschließt ...	Abstimmungsergebnis BA	Abstimmungsergebnis SR
G 1 Große Kreisstadt Delitzsch vom 02.03.2015 Belange nicht berührt	Kenntnisnahme			
G 2 Große Kreisstadt Wurzen vom 02.03.2015 Planungshoheit nicht berührt	Kenntnisnahme			
G 3 Gemeinde Doberschütz vom 04.03.2015 Belange nicht berührt	Kenntnisnahme			
G 4 Gemeinde Zschepplin vom 10.04.2015 keine Einwände und Hinweise	Kenntnisnahme			
G 5 Gemeinde Thallwitz vom 23.03.2015 Belange nicht berührt	Kenntnisnahme			
G 6 Gemeinde Krostitz vom 02.04.2015 keine Anregungen und Hinweise	Kenntnisnahme			
G 7 Gemeinde Schönwölkau vom 10.03.2015 Belange nicht berührt	Kenntnisnahme			
		... die Stellungnahmen G 1 bis G 7 zur Kenntnis zu nehmen.	Ja: 4 Nein: - Enth.: -	Ja: 17 Nein: 0 Enth.: 0

Nachfolgend genannte Gemeinden äußerten sich im Rahmen der Offenlage nicht, so dass davon ausgegangen wird, dass deren Belange von der 1. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt werden:

- Stadt Taucha
- Gemeinde Jesewitz